



Inhaltsverzeichnis

Asyl und Geflüchtete	2
Aufenthaltsstatus	2
Asylantrag	4
Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige	5

Asyl und Geflüchtete

Aufenthaltsstatus

Jeder Mensch, der in Deutschland Asyl bekommen möchte, hat einen „Ausweis“. Der Ausweis gibt Auskunft über den Status und ob Einschränkungen der Erwerbstätigkeit zu beachten sind.

Es gibt 5 verschiedene Dokumente:

1. Ankunftsachweis

Status: Asylsuchende

Hintergrund: Wird Ausländern ausgestellt, die um Asyl begehrt haben. Gültig für die Zeit zwischen Meldung als Asylbegehrende oder Asylbegehrender und offizieller Asylantragstellung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF).



2. Aufenthaltsgestattung

Status: Asylbewerberinnen und Asylbewerber

Hintergrund: Wird zur Durchführung eines Asylverfahrens bis zur Entscheidung über den Asylantrag ausgestellt. Über den Asylantrag entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Wird der Asylantrag als unbegründet abgelehnt, besteht die Möglichkeit zur Klage beim Verwaltungsgericht. Der Aufenthalt gilt bis zur Entscheidung des Verwaltungsgerichts als gestattet.

Der Ausweis für Asylbewerberinnen und Asylbewerber enthält Auflagen zu Beschäftigung, Wohnsitz und gegebenenfalls zur räumlichen Beschränkung.

- Ist eine Arbeitsgenehmigung notwendig, kann diese bei der [Ausländerbehörde](#) beantragt werden (Arbeitgeber und Arbeitgeberin oder Arbeitnehmer und Arbeitnehmerin)
- Zuständig bei Vermittlung in Arbeit: [Agentur für Arbeit](#)
- Zuständig für Sozialleistungen: [Sozialamt](#)



3. Fiktionsbescheinigung

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Hintergrund: Bescheinigung für den Übergang ab positivem Bescheid über das Asylverfahren bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis (Erlaubnisfiktion) oder für eine Phase der Überprüfung oder Verlängerung von Dokumenten (Fortgeltungsfiktion).



4. Aufenthaltserlaubnis

Status: Anerkannte Flüchtlinge

Hintergrund: positive Entscheidung über den Asylantrag

Die Aufenthaltserlaubnis ist ein zeitlich befristeter Aufenthaltstitel. Sie wird zu den im Aufenthaltsgesetz genannten Zwecken erteilt. Für geflüchtete Menschen gibt es verschiedene Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen.

- Eröffnet die Möglichkeit eines späteren unbefristeten Aufenthaltsrechts (Niederlassungserlaubnis)
- Uneingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt
- Zuständigkeit für die Vermittlung in Arbeit und Sozialleistungen: [Jobcenter](#)



5. Duldung

Status: Geduldete

Hintergrund: Negative Entscheidung über den Asylantrag

Eine Duldung ist eine Aussetzung der Abschiebung. Sie wird vorübergehend erteilt, wenn eine Abschiebung aus rechtlichen, tatsächlichen, humanitären oder persönlichen Gründen unmöglich ist.

- Generelle Duldungsregelung für bestimmte Gruppen durch Anordnung der obersten Landesbehörde für die Dauer von maximal 3 Monaten möglich („Abschiebungsstopp“)

- Arbeitsgenehmigung ist grundsätzlich notwendig, Beantragung bei der [Ausländerbehörde](#) (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer)
- Zuständig bei Vermittlung in Arbeit: [Agentur für Arbeit](#)
- Zuständig bei Sozialleistungen: [Sozialamt](#)



Asylantrag

Wenn Sie in Deutschland registriert sind und in einer Gemeinschaftsunterkunft leben, sind dies die nächsten Schritte für Sie.

1. Persönliche Asylantragstellung

- Den Asylantrag stellen Sie beim **BundesA**mt für **M**igration und **F**lüchtlinge (**BAMF**)
- Eine Asylverfahrensberatung kann Ihnen wichtige Informationen für das Asylverfahren geben. Dafür ist die Flüchtlings- und Integrationsberatung zuständig
- **Wichtig:** Ihren Antrag können Sie nur persönlich stellen. Sie können diesen Antrag nicht per Post senden
- Den Termin und die zuständige BAMF-Stelle erhalten Sie mit Ihrem Ankunftsnachweis. Wenn Sie keinen Termin bekommen haben, fragen Sie Ihre Unterkunftsleitung

2. Erster-Interview-Termin (Asylantragstellung)

Sie müssen sich nach Ihrem ersten Termin bei der [Ausländerbehörde](#) melden

3. Persönliche Anhörung

Der zweite Interview-Termin ist die eigentliche Anhörung. Danach entscheidet das BAMF über Ihren Asylantrag und sendet Ihnen einen Bescheid zu. Darin wird die Entscheidung ausführlich begründet

a) Der Bescheid ist negativ

- Wenn der Bescheid negativ ist und Sie ihn anfechten möchten (das heißt, Sie sind nicht einverstanden), gehen Sie sofort zu Ihrer [Flüchtlingsberatung](#). Dort bespricht man mit Ihnen, was Sie machen können und man kann Sie an spezialisierte Anwälte vermitteln. Sie können zum Beispiel gegen den Bescheid klagen
- Wenn Sie sich entscheiden, freiwillig auszureisen, können Sie finanzielle Unterstützung für Ihren Neuanfang in Ihrem Herkunftsland erhalten



b) Der Bescheid ist positiv, d.h. Sie sind als schutzberechtigt anerkannt. Die nächsten Schritte sind:

Fiktionsbescheinigung bzw. elektronischer Aufenthaltstitel (eAT): Unmittelbar nachdem der positive BAMF-Bescheid zugestellt wurde, müssen Sie sich um ein Ausweisdokument bzw. ein Äquivalent kümmern. Dies erhalten Sie bei der [Ausländerbehörde](#).

Jobcenter: Sie bekommen Ihr Geld jetzt nicht mehr vom Sozialamt, sondern müssen beim [Jobcenter](#) einen Antrag stellen.

Familienasyl und Internationaler Schutz für Familienangehörige

Familienmitglieder von Schutzberechtigten erhalten ebenfalls Asyl auf Antrag und den Schutzstatus eines Schutzberechtigten (Asylberechtigung/Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz).

Im Sinne des Familienasyls zählen als Familienmitglieder:

- Ehegattinnen oder Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner,
- minderjährige, ledige Kinder,
- die personensorgeberechtigten Eltern von minderjährigen, ledigen Kindern,
- andere erwachsene Personen, die für minderjährige ledige Kinder personensorgeberechtigt sind,
- die minderjährigen ledigen Geschwister von Minderjährigen.

Voraussetzung für Ehegattinnen oder Ehegatten ist, dass eine wirksame Ehe bereits im Herkunftsland bestanden hat, der Asylantrag vor oder gleichzeitig mit der schutzberechtigten Person, spätestens unverzüglich nach der Einreise gestellt worden ist und die Schutzberechtigung unanfechtbar und nicht zu widerrufen ist.

In Deutschland geboren:

Wird ein Kind in Deutschland nach der Asylantragstellung der Eltern geboren, bietet die Gesetzgebung zum Schutz der Kinder unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit eines eigenen Asylverfahrens. Hierzu informieren die Eltern, von denen noch mindestens ein Elternteil im Asylverfahren ist, oder die Ausländerbehörde das Bundesamt über die Geburt. Der Asylantrag gilt damit automatisch – im Interesse des Neugeborenen – als gestellt. Die Eltern können für ihr Kind eigene Asylgründe vorbringen. Wenn sie das nicht tun, gelten die gleichen Gründe wie bei den Eltern. Auch hier steht gegen eine ablehnende Entscheidung des Bundesamtes der Rechtsweg offen.

Ebenfalls und zum Schutz des Kindes werden und dürfen minderjährige Kinder bei einem ablehnenden Bescheid nicht getrennt von ihren Eltern rückgeführt werden.

Weiterführende Informationen finden Sie direkt beim BAMF.

 [Webseite Familiennachzug \(BAMF\)](#)